



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 33/2024  
20. November 2024

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Inkrafttreten von Bauleitplänen - Bebauungsplan 214 3. Änd. - Georg-Arends-Weg - Satzungsbeschluss	2
• Sammelaufhebung überholter Planverfahren ohne Rechtskraft im Bereich „Kleine Höhe“ im Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg	5
• Grundbuchanlegungsverfahren, hier: Gemarkung Beyenburg Flur 12 Flurstück 824	13
• Kommunalwahlen am 13. September 2020, hier: Wahl des Rates	14
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	15
• Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 10. 10. 2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimitteln	16
• Öffentliche Zustellungen	20

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).

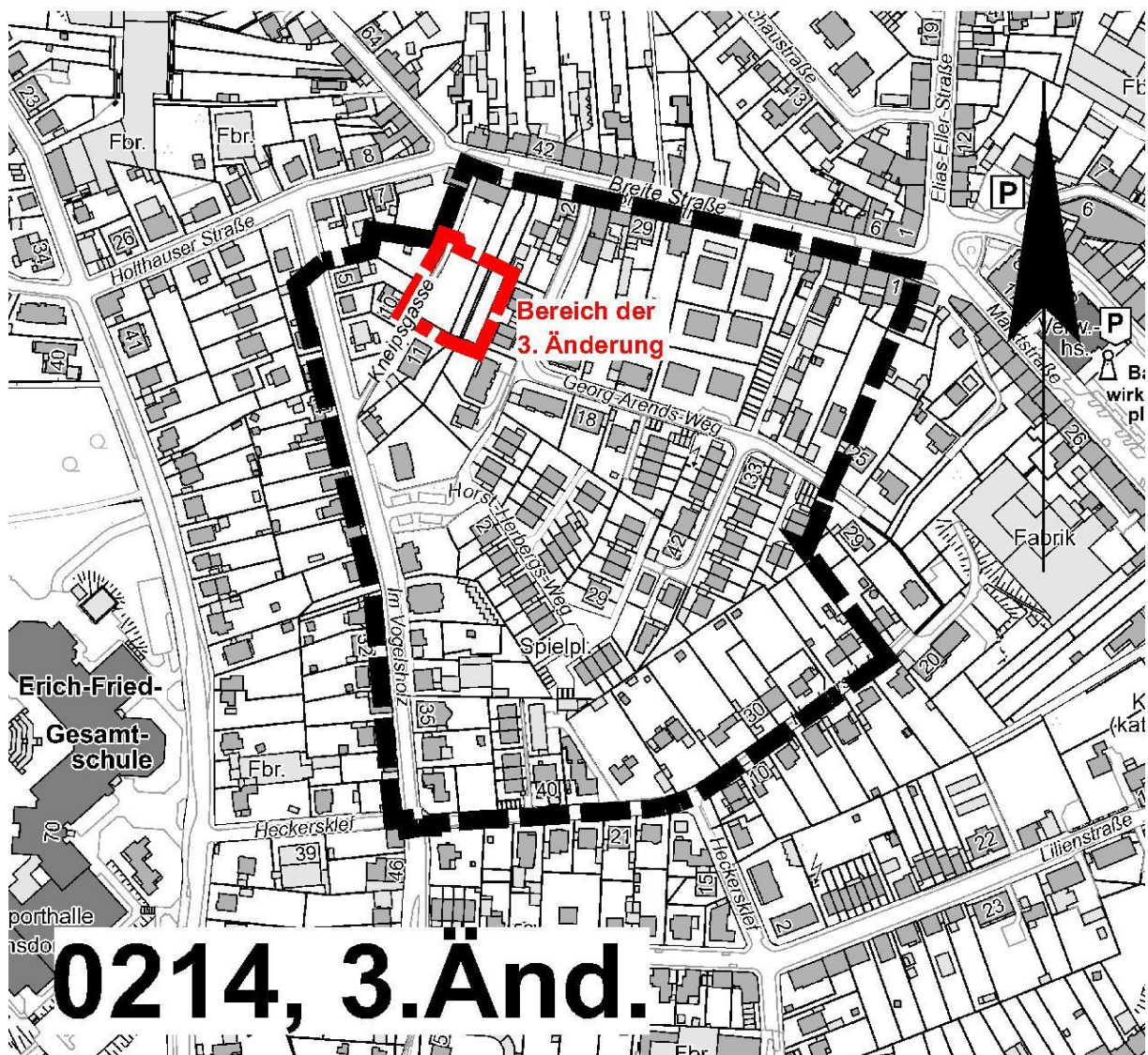
## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Inkrafttreten von Bauleitplänen

#### **3. Änderung des Bebauungsplanes 214 - Georg-Arends-Weg - Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 11.11.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die insgesamt zu der 3. Änderung des Bebauungsplanes 214 – Georg-Arends-Weg – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.
2. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes 214 – Georg-Arends-Weg – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



## **Planungsziel**

Realisierung von zwei Doppelhaushälften.

## **Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.**

Der o.g. Bauleitplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer C 227, von Mo – Do in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Fr. in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr - zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

-----

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 11.11.2024 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

-----

## **Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl 2023 I, Nr. 394) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2021, Seite 136) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 13.11.2024

gez.

Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Aufhebung von Bauleitplänen

#### Sammelaufhebung überholter Planverfahren ohne Rechtskraft im Bereich „Kleine Höhe“ im Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 31.10.2024 nachfolgenden Beschluss über die Aufhebung überholter Planverfahren im Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg (Planverfahren ohne Rechtskraft) gefasst:

Für den Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg werden die aufgeführten aufzuhebenden Verfahren ohne Rechtskraft nicht weiterverfolgt.

Die verfahrensleitenden Beschlüsse

- 1) zum Bebauungsplan 1046 -Kleine Höhe-
- 2) zur 103. Flächennutzungsplanänderung sowie
- 3) zum Bebauungsplan 1230 - Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe -

werden aufgehoben.

#### **1) Bebauungsplan 1046 – Kleine Höhe-**

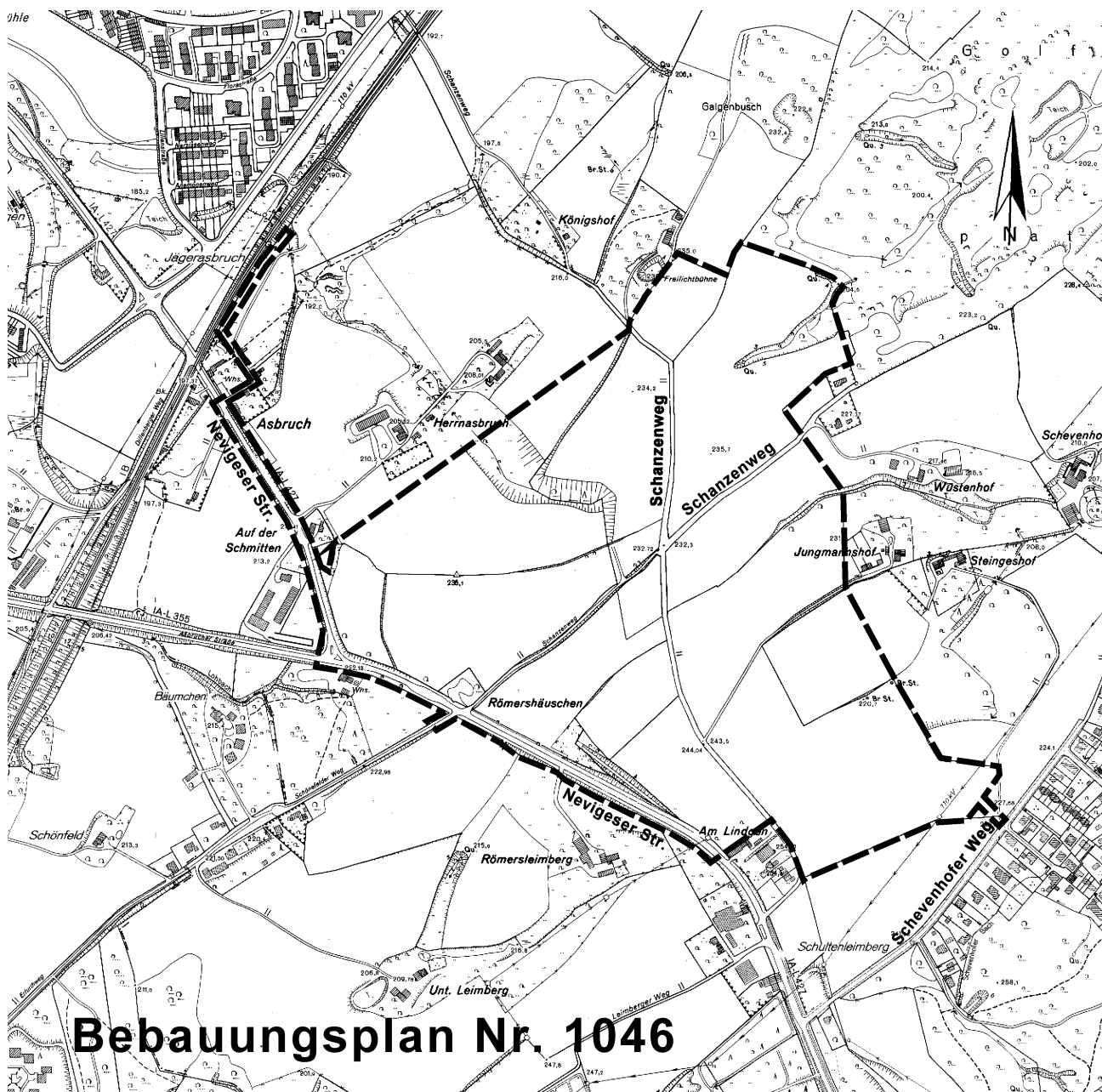
##### **Geltungsbereich**

Das Plangebiet liegt in einer Tiefe von 600 m bis 800 m östlich der Nevigeser Straße zwischen Nevigeser Straße Hs. Nr. 680 im Norden und dem Siedlungssplitter Nevigeser Straße Hs. Nr. 520 bis 524 im Süden. Die Flächen des genannten Straßenabschnitts liegen ebenfalls im Plangebiet. Die Nordgrenze des Plangebietes verläuft von südlich des Grundstücks Nevigeser Straße Hs. Nr. 680 über 600 m nach Osten. Die Grenze verläuft 50 m südlich entlang des Gehöfts Nevigeser Straße Hs. Nr. 694 bis zum Schanzenweg und trifft gegenüber der Zufahrt zum Anwesen Schanzenweg Hs. Nr. 86 auf diesen Weg.

Auf der östlichen Seite des Schanzenweges schließt sich - direkt an der Südgrenze zum Anwesen Hs. Nr. 86 liegend - eine 130 m bis 250 m tiefe Fläche, in den amtlichen Karten mit „Kuhlenfeld“ und „Heidnocken“ bezeichnet, an. Die Fläche reicht bis zur Nord- und Westgrenze der Grundstücke zu den Häusern Schanzenweg Hs. Nr. 47. Die Ostgrenze des Plangebietes verläuft von dort nach Süden bis zur Westgrenze der Grundstücke Nevigeser Straße Hs. Nr. 500. Entlang der Südseite des Zufahrtsweges zu diesem Gehöft verläuft die Grenze nach Osten und knickt 8 m westlich des zuvor genannten Hauses nach Süden und stößt gegenüber Hs. Nr. 40 auf den Schevenhofer Weg. Eine 50 m tiefe Fläche nordwestlich des Schevenhofer Weges ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen. Diese Fläche wird deshalb auch nur in der Breite der Kanaltrasse (5 m) durchquert. Hinter dieser Tiefe bildet die Plangrenze eine Gerade bis zum südöstlichen Knick des Weges, welcher der

rückwärtigen Erschließung der Grundstücke Nevigeser Straße Hs. Nr. 520 bis 524 dient. Den Siedlungssplitter ausnehmend stößt die Plangrenze nördlich der Hausgrundstücke auf die Nevigeser Straße. Nördlich des zuvor beschriebenen Bereichs gehört die Nevigeser Straße von Hs. Nr. 681 bis vor Hs. Nr. 750 einschließlich zum Geltungsbereich, sowie der nach Osten abknickende Weg bis zur Eisenbahnunterführung. Von dort führt ein 3 m breiter Grundstückstreifen entlang der Stadtgrenze nach Osten bis zum Asbrucher Bach, der zur Aufnahme eines Kanals dienen soll.

## Lageplan



## Aufzuhebende Beschlüsse

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss vom 31.01.2006, VO/3585/04

### **Ziel des eingeleiteten Verfahrens**

Mit dem Grundsatzbeschluss zum „Handlungsprogramm Gewerbeflächen“ (Drs. Nr. 4409/00) i. V. mit dem „Nutzungs- und Vermarktungskonzept für den Gewerbepark Kleinhöhe (Drs. Nr. 4458/00), dem Rahmenplan Kleinhöhe (Drs. Nr. 4400/02) und dem Beschluss zum Masterplan (Drs. Nr. VO/2431/04) hatte der Rat der Stadt am 24.05.2004 beschlossen, die Bauleitpläne für den themenbezogenen Gewerbepark Kleinhöhe zu erarbeiten.

Mit dem Bebauungsplan 1046 –Kleine Höhe – sollte Baurecht für den themenbezogenen Gewerbepark „New Area“ geschaffen werden. Der entsprechende Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss (VO/3585/04) wurde am 31.01.2006 durch den Ausschuss Bauplanung gefasst.

Gemäß Beschluss sollten nationale und internationale Firmen aus wachsenden Märkten mit hohem Standortanspruch, Betriebe aus den Kombinationsfeldern von Produktion und Dienstleistung und aus dem Kompetenzfeld Health Care akquiriert werden. Es wurde die Entstehung von mindestens 1000 hochwertigen Arbeitsplätzen erwartet.

Die Flächengröße des Gewerbegebiets beträgt 23,3 ha, davon gehören der Stadt 20,7 ha.

### **Begründung zur Aufhebung**

Bereits zusammen mit der Beschlussfassung über den Bebauungsplan 1230 sollten die Verfahrensleitenden Beschlüsse zu dem Bebauungsplanverfahren 1046 aufgehoben werden. Bereits die planerische Beschäftigung mit der Kleinen Höhe im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 1046 zeigte hierzu, dass nur eine räumlich begrenzte und immissionsschutztechnisch eingeschränkte gewerbliche Nutzung rechtssicher umsetzbar sein würde. Für diese sind hohe Aufwendungen für die (gewerbliche) Erschließung, die Ver- und Entsorgung sowie für Ausgleichsmaßnahmen, die eine wirtschaftliche Entwicklung der Fläche bislang gehemmt haben erforderlich. Des Weiteren bestehen die Artenschutzrechtlichen Belange die gelöst werden müssten. Auch die Betrachtung der Gewässersituation (Quellen, Bäche) führte zu zahlreichen Restriktionen bei der Planung.

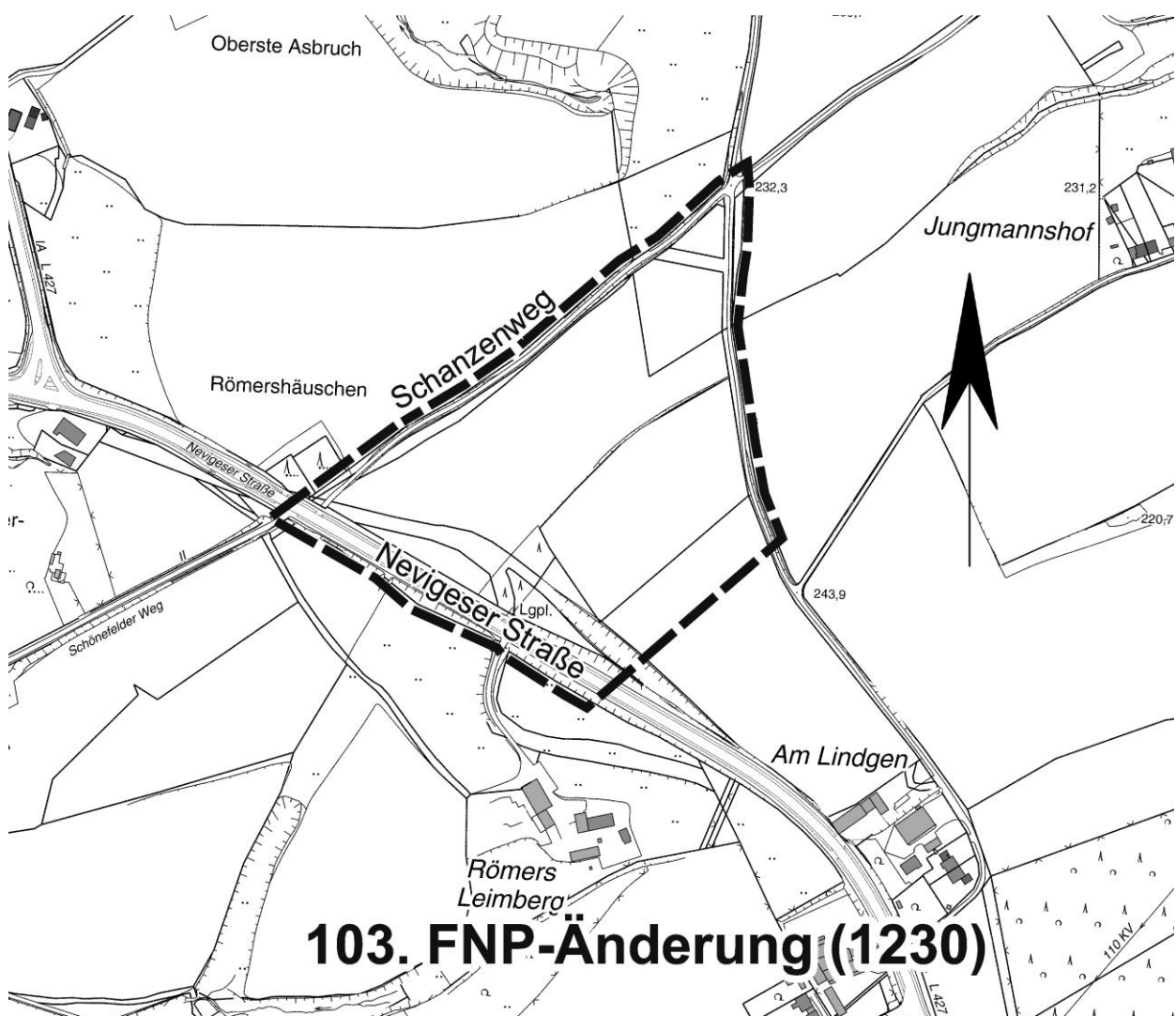
Die in der Vergangenheit angestrebten unterschiedlichen Nutzungen haben sich als finanziell nicht darstellbar oder politisch nicht durchsetzbar erwiesen, daher soll die Verfahrensbereinigung zur Sicherung des Freiraums erfolgen. Sollte sich für diesen Planbereich zukünftig ein erneuter Änderungsbedarf ergeben, ist gezielt ein neues Planverfahren einzuleiten.

## 2) 103. Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren zum Bebauungsplan 1230 - Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe)

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 103. Flächennutzungsplanänderung erfasst einen Bereich in einer Tiefe von 150 m bis 400 m östlich der Nevigeser Straße (L 427) zwischen dem Schanzenweg im Norden und 180 m süd-westlich des Siedlungssplitters Nevigeser Straße Hausnummer 520 bis 524 im Süden.

### Lageplan



### Aufzuhebende Beschlüsse

Aufstellungsbeschluss vom 25.02.2016, VO/2100/15

Offenlegungsbeschluss vom 29.06.2017, VO/00314/17

Erneuter Offenlegungsbeschluss vom 09.05.2019, VO/0153/19

## **Ziel des eingeleiteten Verfahrens**

Die Landesregierung hatte im Oktober 2012 die fünf neuen Standorte für Maßregelvollzugskliniken im Land vorgestellt. Darunter fiel auch der Standort Wuppertal. Hier sollte die Forensik auf einem bisher von der Bereitschaftspolizei genutzten Gelände an der Müngstener Straße (Lichtscheid) entstehen, während die Bereitschaftspolizei auf das Gelände der ehemaligen Standortverwaltung an der Parkstraße ziehen sollte. Die Stadt Wuppertal plante unterdessen für den freiwerdenden Standort Lichtscheid eine attraktive wohnbauliche Entwicklung. In Gesprächen mit dem Ministerium wurde alternativ ein Teil des geplanten Gewerbegebietes „Kleine Höhe“ als möglicher Standort von Seiten der Stadt vorgeschlagen.

Nach Prüfung der Rahmenbedingungen war der Standort Kleine Höhe aus Sicht des Landes grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb einer Maßregelvollzugsklinik ebenfalls geeignet.

Im FNP in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.01.2005 ist der Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Da die geplante Maßregelvollzugsklinik keinen Gewerbe- oder Industriebetrieb i.S. der §§ 8 bzw. 9 BauNVO darstellte und auch nicht den dort ausnahmsweise zulässigen Nutzungen entsprach, war eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplanes sollte im Parallelverfahren erfolgen, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen.

Durch die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes sollte die Darstellung „Gewerbliche Baufläche“ zu Gunsten einer Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Maßregelvollzugs-klinik“ entfallen, um diese Einrichtung realisieren zu können.

## **Begründung der Aufhebung**

Bereits zusammen mit der Beschlussfassung über den Bebauungsplan 1230 sollten die Verfahrensleitenden Beschlüsse zu dem Bebauungsplanverfahren 1046 aufgehoben werden. Bereits die planerische Beschäftigung mit der Kleinen Höhe im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 1046 zeigte hierzu, dass nur eine räumlich begrenzte und immissionsschutztechnisch eingeschränkte gewerbliche Nutzung rechtssicher umsetzbar sein würde. Für diese sind hohe Aufwendungen für die (gewerbliche) Erschließung, die Ver- und Entsorgung sowie für Ausgleichsmaßnahmen, die eine wirtschaftliche Entwicklung der Fläche bislang gehemmt haben erforderlich. Des Weiteren bestehen die Artenschutzrechtlichen Belange die gelöst werden müssten. Auch die Betrachtung der Gewässersituation (Quellen, Bäche) führte zu zahlreichen Restriktionen bei der Planung.

Die in der Vergangenheit angestrebten unterschiedlichen Nutzungen haben sich als finanziell nicht darstellbar oder politisch nicht durchsetzbar erwiesen, daher soll die Verfahrensbereinigung zur Sicherung des Freiraums erfolgen. Sollte sich für diesen

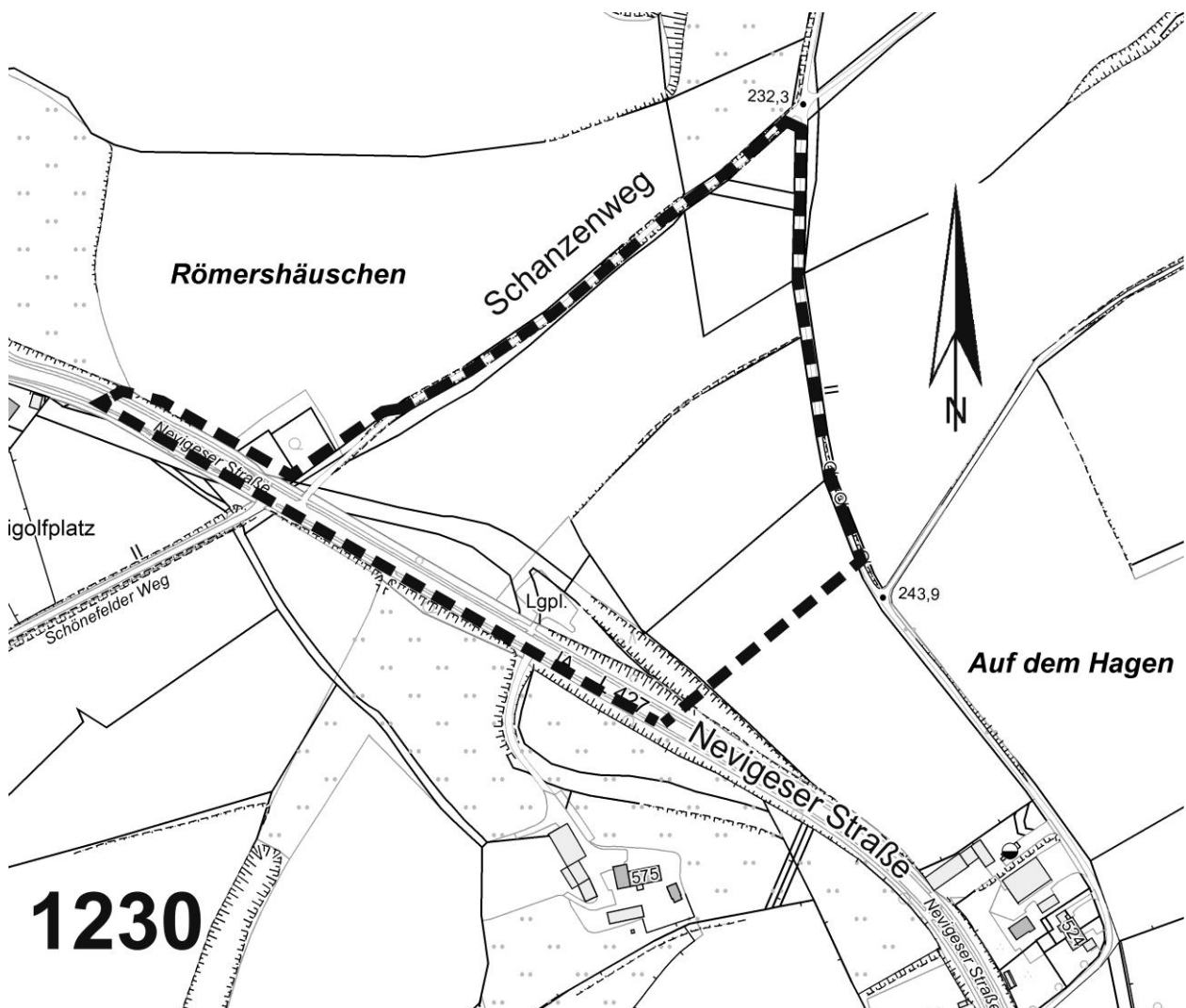
Planbereich zukünftig ein erneuter Änderungsbedarf ergeben, ist gezielt ein neues Planverfahren einzuleiten.

### 3) Bebauungsplan 1230 - Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe - (Parallelverfahren zur 103. Änderung des Flächennutzungsplanes)

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1230 – Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe – erfasst einen Bereich in einer Tiefe von 150 m bis 400 m östlich der Nevigeser Straße (L 427) zwischen dem Schanzenweg im Norden und ca. 180 m nord-westlich des Siedlungsplitters Nevigeser Straße Hausnummer 520 bis 524 im Süden sowie einen Teilbereich der Nevigeser Straße mit Randflächen im Westen, um die Anlegung der Linksabbiegespuren und des Verkehrsknotens zu ermöglichen.

#### Lageplan



## **Aufzuhebende Beschlüsse**

Aufstellungsbeschluss vom 25.02.2016, VO/2098/15  
Offenlegungsbeschluss vom 09.05.2019, VO/0152/19

## **Ziel des eingeleiteten Verfahrens**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 1230 – Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe – sollte in Verbindung mit der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes Planungsrecht für eine Maßregelvollzugsklinik geschaffen werden.

Für den Planbereich lag derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor, für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 1046 „Gewerbepark Kleine Höhe“ hat 2006 die Offenlegung stattgefunden. Eine Umsetzung des Projektes im Rahmen der Festsetzungen dieses nie rechtskräftig gewordenen Bebauungsplanes war nicht möglich, da dieser für das Plangebiet eine gewerbliche Nutzung ausweist.

## **Begründung der Aufhebung**

Mit der Ablehnung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Errichtung einer forensischen Klinik durch den Rat der Stadt Wuppertal in der Sitzung am 22.06.20 wird die „Kleine Höhe“ vorerst unbebaut bleiben. Diesen Zustand gilt es nun perspektivisch zur Sicherung des Freiraums langfristig zu sichern. Die in der Vergangenheit angestrebten unterschiedlichen Nutzungen haben sich als finanziell nicht darstellbar oder politisch nicht durchsetzbar erwiesen.

Das Land plant mittlerweile, die forensische Klinik auf einer landeseigenen Fläche im Bereich der Parkstraße im Stadtbezirk Ronsdorf zu errichten. Entsprechende baurechtliche Verfahren wurden seitens des Landes bereits eingeleitet.

Sollte sich für diesen Bereich zukünftig ein planerischer Handlungsbedarf ergeben, ist gezielt ein neues Planverfahren einzuleiten.

-----

Ich bestätige, dass

- der Beschluss zur Sammelaufhebung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

-----

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 31.10.2024 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

-----  
**Hinweise:**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2021, Seite 136) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 13.11.2024

gez.

Uwe Schneidewind  
Oberbürgermeister



**Geschäfts-Nr.:**

**BE-2359-1**

Bitte bei allen Schreiben  
angeben!

## **Amtsgericht Wuppertal**

### **Bekanntmachung**

Der Wupperverband Körperschaft des öffentlichen Rechts, Wuppertal, hat am 18.09.2024 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Beyenburg liegende Grundstück

#### **Flur 12, Flurstück 824**

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 07.11.2024

Amtsgericht

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Goebel', enclosed in a blue circular stamp.

Goebel  
Rechtspflegerin

**Ausgefertigt**

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## Bekanntmachung

Der für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD - in den Rat der Stadt gewählte Bewerber,

Markus Stockschläder,

hat auf sein Mandat verzichtet. Der Verzicht soll mit Ablauf des 11.11.2024 wirksam werden.

Als Nachfolgerin wird die unter der lfd. Nr. 6 der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands - SPD - benannte Bewerberin

Scherff, Miriam,  
geboren 1989 in Wuppertal,  
42349 Wuppertal,  
miriamscherff@googlemail.com

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 5. November 2024

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal  
gez.

Prof. Dr. Schneidewind  
Oberbürgermeister

## **Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene ,  
Sparkassenbücher

### **1. Aufgebote**

#### **Aufgebote vom Sparkassenbuch**

Nrn. 3418370411, 3011909722

### **2. Kraftloserklärungen**

#### **Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch**

Nrn. 3010509416, 3429542669, 4011008275, 4217840802, 4233325929, 3447071956,  
3415351695, 3012239202, 3011548702

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 14.11.2024

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

Wuppertal, 04.11.2024

## **Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 10. 10. 2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimittel**

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 10. Oktober 2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4).

### **Allgemeinverfügung**

#### **Regelungen**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für Apotheken, die ihren Sitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal haben.

##### **I. Gestattung**

Den öffentlichen Apotheken sowie den Krankenhausapotheken im Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal wird im Rahmen ihres gesetzlichen Versorgungsauftrags nach § 1 Abs. 1 Apothekengesetz und auf Grundlage von § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) gestattet, in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene oder nicht in deutscher Sprache gekennzeichnete isotonische natriumchloridhaltige Arzneimittel abweichend von § 73 Abs. 1 Nr. 1 AMG nach Deutschland zu verbringen sowie befristet in Deutschland in den Verkehr zu bringen.

Diese Gestattung gilt nur für Arzneimittel, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bezogen werden und dort rechtmäßig im Verkehr sind.

Eine Bevorratung der betreffenden Arzneimittel kann in angemessenem Umfang zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Patientinnen und Patienten erfolgen. Die maximale Höhe der Bevorratung orientiert sich an den in §§ 15 und 30 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) genannten durchschnittlichen Bedarfen.

Über das Verbringen ist eine Dokumentation anzufertigen, die eine Rückverfolgbarkeit der Lieferkette gewährleistet. Hierzu sind die Angaben nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ApBetrO zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Auf die Beachtung der Informations- und Beratungspflichten, die sich aus § 20 ApBetrO ergeben sowie die Vorgaben zur Abgabe durch Krankenhausapotheken und krankenhausversorgende Apotheken nach § 31 ApBetrO wird hingewiesen.

## II. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Gestattung gilt bis einschließlich 31. März 2025.

Sollte das Bundesministerium für Gesundheit bereits zuvor feststellen, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 AMG nicht mehr vorliegt, endet diese Gestattung mit dem Zeitpunkt der Feststellung und Bekanntmachung. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **Begründung**

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 10.10.2024, veröffentlicht am 17.10.2024 (BANz AT 17.10.2024 B4) vor. Konkret hat das BMG folgendes festgestellt:

„Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:

Der Bedarf an isotonischen natriumchloridhaltigen Lösungen kann derzeit nicht vollständig gedeckt werden, ungeachtet der bei den zugelassenen Arzneimitteln erfolgenden Produktion in maximaler Auslastung. Daher sind zusätzliche Importe zur Sicherstellung der Versorgung erforderlich.

Bei isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimitteln handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden. Eine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie steht nicht zur Verfügung.

Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten. Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekannt machen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.“

Durch diese Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung mit isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimitteln sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird. Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich diese Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die Bevorratung und die Abgabe der betreffenden Arzneimittel aus EU- Ländern oder Staaten der EWR in Hinblick auf Umfang und Menge auf Basis der geltenden apothekenrechtlichen Bestimmungen zu gestatten. Die übrigen Regelungen des § 73 AMG sind einzuhalten. Eine geeignete Dokumentation des Verbringens ist in Hinblick auf die gebotene Rückverfolgbarkeit im Falle von beispielsweise Rückrufen zu führen. Überdies ist die Maßnahme auf den Versorgungsmangel befristet und endet spätestens am 31.März.2025.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

## Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen diese Verfügung können Sie Klage erheben:

Wie?	<p>Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).</p> <p>Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.</p> <p>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</p>	
	<p>Die Klage muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Name der Person, die Klage erhebt</li> <li>- Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal)</li> <li>- Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird</li> </ul>	<p>Die Klage soll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)</li> <li>- Angaben zum Ziel der Klage</li> <li>- Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen</li> </ul>
Wann?	<p>Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i></p>	
Wo?	<p>Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf</p>	

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

gez. 

Prof. Dr. Uwe Schneidewind  
Oberbürgermeister

## **Platzhalter**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

**Herausgeber**

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

**Redaktion**

Rechtsamt  
Am Clef 58  
42275 Wuppertal  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

**Internet und Newsletter-Bestellung**

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen)

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen.